

GEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE GÜSTER

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) und des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 01.10.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Güster erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

- | | |
|---|-------------|
| a) für eine Eigengrabstätte mit einem Grab,
mit einer Ruhefrist von 25 Jahren | 300,00 DM |
| b) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 2 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 600,00 DM |
| c) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 3 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 850,00 DM |
| d) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens
bis zu 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 1.100,00 DM |
| e) für eine Eigengrabstätte, mit mehr als 4 Gräbern,
mit Ruhefrist von 25 Jahren, außerdem Betrag unter d)
für jedes zusätzliche Grab | 250,00 DM |

2. Urnengräber

- | | |
|---|-------------|
| a) für 1 Urnenplatz in einer Größe von 1 m ² | 150,00 DM |
| b) für 2 Urnenplätze in einer Größe von 2 m ² | 300,00 DM |
| c) für 1 halbanonymes Grab = Größe 1 m ² =
150,00 DM + 750,00 DM = | 900,00 DM |
| d) für 2 halbanonyme Gräber = Größe 2 m ² =
300,00 DM + 1.500,00 DM = | 1.800,00 DM |

3. Anonyme Erdbestattung

- a) Grabgröße 2,50 x 1,00 m mit Ruhefrist von 25 Jahren 3.500,00 DM.

Die in der vorstehenden Höhe festgesetzten Gebühren gelten nur für die Einwohner mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Güster. Für alle Personen, die auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Güster bestattet werden sollen, die aber ihren Hauptwohnsitz beim Eintritt des Todes nicht in der Gemeinde Güster hatten, erhöhen sich die Gebühren um 50 % der vorstehend genannten Beträge.

Von der Erhöhung der Gebühren sind ausgenommen Personen, die ein Recht an einem Eigengrab haben und Personen, die aus Krankheits- oder Pflegegründen die Gemeinde Güster verlassen mussten.

Sollte eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Gemeinde Güster zwingen, eine Erhöhung aller in § 2 festgesetzten Gebühren vorzunehmen, so wird dieses durch Erlass eines entsprechenden Nachtrages zur Gebührensatzung erfolgen.

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung
 - a) Särge bis 1,20 m 150,00 DM
 - b) Särge über 1,20 m 500,00 DM
 - c) für eine Urnenbeisetzung 150,00 DM.
2. Für die auf behördliche Anordnung sowie die auf ordnungsgemäßem Antrag genehmigten Ausgrabungen müssen die Gebühren der auszuführenden Beerdigungsunternehmen nach § 11 Abs. 9 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster gezahlt werden.

§ 4

Gebühren zur Grabpflege

Die jährliche Gebühr beträgt:

Gebühren für Dauerpflege:
für 25 Jahre

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| a) für ein Einzelgrab | 300,00 DM | 7.000,00 DM |
| b) für ein Doppelgrab | 550,00 DM | 13.500,00 DM |
| c) für Grabstellen mit mehr als 2 Gräbern | 550,00 DM | 13.500,00 DM |
| für jedes weitere Grab | 250,00 DM | 6.000,00 DM |
| d) für Urnengräber | 150,00 DM | 3.750,00 DM. |

§ 5
Gebühren für die Benutzer der
Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 5,00 DM.
- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 7,50 DM.

§ 6
Gebühren für die Benutzung der
Friedhofskapelle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Güter beträgt die Gebühr 150,00 DM und 225,00 DM für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindevertretung Güter die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1. Gebühren für Erdbegräbnisse betragen jährlich pro Person 20,00 DM je Grabbreite,
- 2. Gebühren für Urnenbegräbnisse betragen jährlich pro Person 10,00 DM je Urnengrab.
- 3. Die Gebühr wird jährlich erhoben und bei vorzunehmenden Wohnsitzwechsel muß die Gebühr für die Zeit der Nutzungsdauer im voraus entrichtet werden.
- 4. a) Die Särge müssen fest verfügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
b) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, muss dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

§ 9
Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung
und Erlaß der Gebühren

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Gebühren von der Gemeindevertretung ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

1. Die gemäß § 2 – Ziffer 1 – 3 – festgesetzten Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach dem Tage der Vergabe des Nutzungsrechts (Überlassung einer Grabstelle an den Antragsteller) fällig. Von diesem Zeitpunkt ab rechnet auch die 15jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit oder 25jährige Ruhezeit der Grabstätte. Die Ruhezeit verlängert sich, falls am Tage der Überlassung dieser Grabstätte noch keine Bestattung darauf erfolgte, um die Zeit, die zwischen der Vergabe des Nutzungsrechtes bis zur ersten Bestattung einer Leiche auf dieser Grabstätte liegt. Für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhezeit wird 1/15 bzw. 1/25 der Gebühren nach § 2 erhoben.
2. Alle anderen Gebühren sind ebenfalls zwei Wochen nach Ausführung der Handlung fällig.
3. Die Gebühren sind an die Amtskasse in Büchen zu zahlen.
4. Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller oder Auftraggeber.

§ 11 Beitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 01.10.1990 außer Kraft.

Güster, den 05.10.1998

(Siegel)

GEMEINDE GÜSTER
Der Bürgermeister
gez. Brüggemann